
Information zum „Regionalbudget“

Stand Oktober 2019

Diese Information richtet sich an die Mitglieder der AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest und dient der Information im Vorwege der Mitgliederversammlung am 27.11.2019.

1. Anlass

Das Land Schleswig-Holstein bietet den AktivRegionen die Möglichkeit an, unter dem Stichwort „GAK 10.0 Regionalbudget“ (GAK=Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz) neue Fördermittel für sog. „Kleinstprojekte“ einzusetzen. Der früheste realistische Beginn wäre in 2020, die Vorbereitungen dafür müssen aber in 2019 abgeschlossen sein.

Im Gegensatz zum bekannten Grundbudget der AktivRegion ergeben sich beim **Regionalbudget** einige Unterschiede in der Handhabung für alle Beteiligten. Es handelt sich um ein ganz neues Angebot, mit dem bisher keine AktivRegion im Land Erfahrungen hat, so dass in der Praxis alle Beteiligten noch lernen müssen. Dafür soll das Jahr 2020 dienen.

2. Grundsätzliche Rahmenbedingungen:

Die wesentlichen Rahmenbedingungen in Kürze:

- Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) der Regionalbudget-Mittel ist die LAG AktivRegion.
- Die LAG AktivRegion bewilligt die Mittel weiter an die **Projekträger**.
- Die Gesamtkosten eines sog. „Kleinstprojektes“ betragen **max. 20.000 Euro (inkl. Mehrwertsteuer)**. **Das Projekt darf keinen Cent teurer werden; ansonsten darf die Förderung nicht ausgezahlt werden.**
- Der Zuschuss an den Projekträger beträgt **maximal 80%**. Dieser setzt sich zusammen aus 90% GAK-Fördermitteln und 10% Eigenmitteln der LAG AktivRegion.
- Die max. Gesamthöhe des Regionalbudgets je AktivRegion beträgt 200.000 Euro/Jahr (GAK plus Eigenmittel LAG): Diese setzen sich aus max. 180.000 € GAK-Mitteln + **20.000 € Eigenmitteln** der AktivRegion pro Jahr zusammen, die von den Mitgliedskommunen bereitgestellt werden müssen.
- Diese Mittel können, müssen aber nicht beantragt werden. Es muss auch nicht die max. Summe von 200.000 € angestrebt werden, es können z.B. auch nur 100.000 € sein. Demensprechend weniger Projekte könnten gefördert werden.

- Die Mittel können immer nur jährlich, d.h. für ein Kalenderjahr beantragt werden; geplant ist es seitens des Landes zunächst für 2020 und 2021.

3. Förderfähigkeit/Nichtförderfähigkeit

Förderfähig sind beispielsweise Vorhaben nach Nummer 4.0 bis 9.0 GAK-Fördergrundsatz ILE (Integrierte Ländliche Entwicklung):

- Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen
- Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden inkl. Garten- und Hofflächen
- Schaffung und Verbesserung von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen, Abriss von Bausubstanz im Innenbereich
- ländliche Infrastruktur zur Erschließung der landwirtschaftlichen und touristischen Potenziale
- Investitionen von Kleinstunternehmen (möchte die AktivRegion in 2020 ausschließen)
- Schaffung und Verbesserung lokaler Basiseinrichtungen

z.B. ggfs. auch neue Spielgeräte: Es muss sich grundsätzlich immer um eine Neu- oder Weiterentwicklung handeln; also keine alte abgängige Rutsche durch eine neue Rutsche ersetzen.

Nicht förderfähig sind beispielsweise:

- Personalleistungen, laufender Betrieb und Unterhaltung (dazu gehören auch reine Sanierungs-/Ersatzmaßnahmen)
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- einzelbetriebliche Beratung
- Kauf von Tieren und Landankauf
- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind z.B. Ausgaben in Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB

4. Aktueller Zwischenstand

Heutiger Stand: 22 von 24 Gemeinden/Städten haben Interesse an der Kofinanzierung des Programms bekundet. Ein großer Teil hat auch schon formale Beschlüsse gefasst. Weitere Beschlüsse folgen.

Vorstandsempfehlungen

Da die Mehrzahl der Kommunen Interesse angemeldet hat, hat der Vorstand in seiner letzten Sitzung am 1.10.2019 grundsätzlich die Teilnahme am „Regionalbudget“ empfohlen.

Vor der Einführung in 2020 müssen einige Klärungen/Regelungen herbeigeführt werden, um einen entsprechenden Antrag beim Land stellen zu können. Der Vorstand hat Empfehlungen ausgearbeitet, die in einer außerordentlichen **Mitgliederversammlung am 27.11.2019** beraten und dann beschlossen werden müssen (s. unten).

Empfehlungen für die Rahmenbedingungen zum Regionalbudget:

- Das Regionalbudget soll eingeführt werden. Ziel ist die max. mögliche Gesamtfördersumme von 200.000 €/Jahr
- Die Antragstellung soll auf Kommunen, Kirchen und gemeinnützige Träger begrenzt sein.
- Es gelten die Förderausschlüsse des GAK-Rahmenplanes bzw. des Zuwendungsvertrages; darüber hinaus soll es keine weiteren Förderausschlüsse geben.
- Antragsteller erhalten unabhängig von der Rechtsform (s.o.) die gleiche Förderquote von 80% der Bruttokosten; Die förderfähigen Kosten betragen max. 20.000 € brutto.
- Die Mindestfördersumme für den Projektträger soll auf 3.000 Euro festgelegt werden (dies entspricht Bruttoinvestitionskosten von 3.750 Euro).
- Als Beschlussgremium wird der jetzige Vorstand vorgeschlagen.
- Für die Bewertung der Anträge sollen dieselben Bewertungskriterien wie für das Grundbudget verwendet werden, jedoch mit angepasster Skala, d.h. der Einführung einer Dezimalstelle.
- Die zu erreichende Mindestpunktzahl für die Antragsteller soll bei insgesamt 7,0 Punkten (davon mind. 3,0 im Bereich „Kernthemen“ und mind. 3,0 im Bereich der „kernthemenübergreifenden Ziele“) liegen. Mit den Dezimalstellen soll erreicht werden, dass Zwischenschritte möglich sind und eine eindeutige Reihenfolge erreicht werden kann, sofern die Fördermittel nicht für die Zahl der grundsätzlich förderfähigen Anträge ausreichen.
- Es wird vorgeschlagen, kein weiteres Ranking der Antragsteller vorzunehmen.
- Falls die Fördermittel für einen Antragsteller nach der Bewertung weniger als 80% betragen sollten („Restmittel“), so sollen ihm diese Mittel trotzdem angeboten werden. Sofern dieser kein Interesse besitzt, werden diese Mittel max. dem dahinter Platzierten angeboten.
- Es gelten die Förderausschlüsse des GAK-Rahmenplanes und des Zuwendungsvertrages.